

RS OGH 2011/3/23 17Ob7/11w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2011

Norm

MSchG §10

Rechtssatz

Es ist allgemein bekannt, wie sehr sich – oft aus der unmittelbaren Verwaltung der öffentlichen Hand ausgelagerte und damit wirtschaftlich selbständige – Institutionen bemühen (müssen), durch das Angebot verschiedener Waren und Dienstleistungen, die mit der(n) bekannten Marke(n) der Institution gekennzeichnet sind (Merchandising), zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Die auf Waren angebrachte oder im Zusammenhang mit Dienstleistungen gebrauchte Marke wird daher als Herkunftshinweis verstanden.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 7/11w
Entscheidungstext OGH 23.03.2011 17 Ob 7/11w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126743

Im RIS seit

09.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at